

Arbeitsanweisung

AAE06-06	Titel: Verbot und Deklarationsliste	Index-Nr.: 11
-----------------	--	----------------------

Inhalt

1. **Zweck**
2. **Grundlagen**
3. **Anwendung und Erklärungen**
4. **Gültigkeitsbereich**
5. **Stand**
6. **Verwendete Abkürzungen und Definitionen**
7. **Anmerkungen und Ausnahmen**
8. **Liste**

erstellt: DD 10.09.2020	geprüft: DD 10.09.2020	QS-Vermerk	Freigabe: DD 10.09.2020	Ausgabe: Seite: 1 von 7
-------------------------------	------------------------------	------------	-------------------------------	----------------------------

Arbeitsanweisung

AAE06-06	Titel: Verbot und Deklarationsliste	Index-Nr.: 11
-----------------	--	----------------------

1. Zweck

Im produzierenden Gewerbe wird eine Vielzahl von Stoffen, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Grundmaterialien eingesetzt. Diese haben während der Nutzung und bei der Entsorgung Einfluss auf die Umwelt, die Sicherheit und Qualität der Produkte. Dazu kommt eine Vielzahl nationaler, europäischer und internationaler Rechtsnormen, die die Verwendung von Stoffen verbietet oder reglementiert. Es ist also wichtig, Information über die Verwendung von Stoffen in lieferfähigen Produkten zu haben. Diese techn. Lieferbedingung soll helfen, die Inhaltsstoffe von Bauteilen, Werkstoffen und Produkten zu klären. Sie dient weiter als:

- Pflichtenheft bei Design und Entwicklung
- Bestandteil der Allg. Geschäftsbedingungen
- Information der Kunden
- Ersatz für die Beantwortung themengleicher Anfragen

2. Grundlagen

Die vorliegende Verbots- und Deklarationsliste ist eine Auflistung von Stoffen und Stoffgruppen, die Risiken für Menschen und Umwelt beinhalten. Aufgrund gesetzlicher Änderungen wurde eine Aktualisierung in Hinblick auf die neu zu berücksichtigten Gesetzesvorgaben notwendig, u. a.

- REACH: VO (EG) 1907/2006/, VO (EG) 790/2009, VO (EU) 109/2012, VO (EU) 125/2012
- RoHS: EU-Richtlinie 2002/95/EG, 2011/65/ EU „RoHS 2“ Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“; EU directive (EU) 2015/863
- ChemVerbots VO
- ChemOzonSchicht VO
- POP-Konvention (= Stockholmer Konvention) Verordnung (EG) Nr. 850/2004
- Liste für deklarationspflichtige Stoffe im – Automobilbau (VDA Z32-101, Stand 07.2002)
- EU-Altautorichtlinie (2000/53/ELV)
- CoC Code of Conduct = Unternehmensleitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung auch mit Bezug auf Conflict Minerals lt. Dodd Frank Act, Art. 1502 US-Gesetz und CTA "Act" - California Transparency in Supply Chains Act of 2010 (SB 657)
- StrlSchV Strahlenschutzverordnung: Einhaltung radioaktiver Grenzwerte
- Batterie-Richtlinie 2006(66/EG incl. Ergänzung / Richtlinie 2013/56/EG
- Verpackungsmaterialien (94/62/EG) inkl. Ergänzungen
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen, inkl. Ergänzungen
- Verordnung (EU) 517/2014 über fluorierte Treibhausgase inkl. Ergänzungen
- EU-Holzhandelsverordnung Verordnung (EU) Nr. 995/2010
- California Proposition 65 Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986
- Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Damit sind alle Stoffe erfasst, die im Besonderen

krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd, sensibilisierend, giftig oder sehr giftig oder umweltgefährdend sind.

erstellt: DD 10.09.2020	geprüft: DD 10.09.2020	QS-Vermerk	Freigabe: DD 10.09.2020	Ausgabe: Seite: 2 von 7
-------------------------------	------------------------------	------------	-------------------------------	----------------------------

Arbeitsanweisung

AAE06-06	Titel: Verbot und Deklarationsliste	Index-Nr.: 11
-----------------	--	----------------------

3. Anwendung und Erklärungen / Deklarationspflicht „D“ / Verbot „P“ / Z

Als technische Lieferbedingung ist die Verbots- und Deklarationsliste bindend für alle Lieferanten. Bei allen Lieferungen ist durch die Lieferanten zu prüfen, ob das Stoffverbot oder ggf. die zulässigen Konzentrationen eingehalten werden. Stoffe mit Deklarationspflicht sind mit „D“ gekennzeichnet. Die Konzentration des Inhaltsstoffs muss deklariert werden, wenn sie über dem Grenzwert liegt. Stoffe, die einem Verbot unterliegen, sind mit einem „P“ gekennzeichnet. Da die Substitution von Stoffen Einfluss auf Qualität und Verwendbarkeit hat, ist die Umstellung auf andere Stoffe abzustimmen. Verbotene Stoffe „P“ dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Material enthalten sein. Das Verbot bzw. der Grenzwert kann sich auf bestimmte Anwendungen beziehen. Es muss kein Konzentrationswert angegeben werden, wenn die Konzentration des Inhaltsstoffs unter oder gleich dem Grenzwert ist, dann genügt die Bestätigung der Einhaltung der Regelung. Mit Z gekennzeichnete Stoffe (Zulassungspflichtige Stoffe lt. REACH Anhang XIV) dürfen nur noch übergangsweise bis zum Ende ihrer individuellen Ablauffristen verwendet werden. Können aufgrund besonderer Qualitäts- und Verwendungsanforderungen bestimmte Grenzwerte nicht eingehalten werden, und ist dieses mit BURG abgestimmt, ist durch den Lieferanten ebenfalls ein entsprechender Hinweis zu erbringen, um welchen Stoff es sich handelt. Der Hinweis hat in der Form: Stoffname, CAS- oder EC-Nummer, Gehalt in Massenprozent bezogen auf das Gesamtgewicht (w/w) zu erfolgen. Wird kein Grenzwert genannt, gilt 0,1 Massenprozent w/w entsprechend Art. 33 REACH Verordnung. Der Grenzwert bezieht sich je nach Regelung auf das gelieferte Produkt, den Stoff, die Zubereitung, das Gemisch oder den homogenen Werkstoff.

4. Gültigkeitsbereich

4.1 Rechtlich

Diese Arbeitsanweisung hat auch Gültigkeit, wenn in dem Erzeuger-/ Hersteller-/ Inverkehrbringerland die angeführten Rechtsnormen nicht gelten. Dies betrifft auch den Einsatz von Hilfs- und Betriebsstoffen, die an Bauteilen, die Bestandteil der Lieferung sind, anhaften (z.B. Kühlschmiermittel). Sie entbindet den Lieferanten auch nicht von der Pflicht, Stoffverbote oder Anwendungsbeschränkungen von gefährlichen Stoffen anderer gesetzlicher Regelungen zu prüfen und darüber zu informieren. Auf die besondere Informations- und Registrierungspflicht innerhalb der Lieferkette gemäß REACH (EG 1907/2006) sei in diesem Zusammenhang hingewiesen (Titel IV, Artikel 31-36, *Information entlang der Lieferkette* und Titel V, Artikel 37 und 39, *Nachgeschalteter Anwender*).

4.2 Zeitlich

Diese Arbeitsanweisung ist solange gültig, bis sie durch eine neue, aktuelle ersetzt wird.

erstellt: DD 10.09.2020	geprüft: DD 10.09.2020	QS-Vermerk	Freigabe: DD 10.09.2020	Ausgabe: Seite: 3 von 7
-------------------------------	------------------------------	------------	-------------------------------	----------------------------

Arbeitsanweisung

AAE06-06	Titel: Verbot und Deklarationsliste	Index-Nr.: 11
-----------------	--	----------------------

5. Stand

Diese Verbots- und Deklarationsliste basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Rechtsnormen. Bei Bedarf kann Sie durch eine neuere Version ersetzt werden und gilt als umtauschpflichtiges Dokument.

6. Verwendete Abkürzungen und Definitionen

6.1 Allgemeine Definitionen

Erzeugnisse:

Stoffe oder Zubereitung, die bei der Herstellung eine spezielle Gestalt, Oberfläche oder Form erhalten die deren Funktion mehr bestimmen als ihre chemikalische Zusammensetzung, als solche oder in zusammengefügter Form.

Stoffe:

Chemische Elemente oder chemische Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder hergestellt werden, einschließlich der zur Wahrung der Stabilität notwendigen Hilfsstoffe und der durch das Herstellungsverfahren bedingten Verunreinigungen, mit Ausnahme von Lösemitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität oder ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

Zubereitung:

Aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemenge, Gemische oder Lösungen.

6.2 Angaben zu den Spalten in der Liste

Spalte 1	Substanzname oder Substanzgruppe
Spalte 2	Chemical-Abstracts Nummer (CAS-Nr.) bzw. EC-Nummer zur eindeutigen Identifikation
Spalte 3	Risiko, Gesundheitsschädlichkeit
Spalte 4	Verwendung / Vorkommen
Spalte 5	Relevanz (Vorschrift, Rechtsnorm bzw. anderweitige Stoffverbotslisten)
Spalte 6	Gesetzliche Deklarationspflicht: „D“ / gesetzliches Verbot: „P“ / Verbot mit Ausnahmen „PA“ / Zulassungspflicht „Z“

erstellt: DD 10.09.2020	geprüft: DD 10.09.2020	QS-Vermerk	Freigabe: DD 10.09.2020	Ausgabe: Seite: 4 von 7
-------------------------------	------------------------------	------------	-------------------------------	----------------------------

Arbeitsanweisung

AAE06-06

Titel: Verbot und Deklarationsliste

Index-Nr.: 11

6.3 Verwendete Abkürzungen

BedGgstV	Bedarfsgegenständeverordnung - legt fest, welche Materialien für Lebensmittelbedarfsgegenstände erlaubt sind
ChemG	Chemikaliengesetz – Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Substanzen
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung – Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz.
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung
C	Ätzend
CoC	Code of Conduct
Cx	Krebserzeugend, Einstufung gemäß <i>EU-RL 67/548/EWG</i> oder TRGS 905
D	Deklarationspflichtig
E	Explosionsgefährlich
ECHA	Europäische Agentur für Chemische Stoffe
EU-RL	Europäische Richtlinie einschließlich Änderungs- und Anpassungsrichtlinien: <i>EU-RL 67/548/EWG</i> : Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe.
EG-GHS	EG-GHS-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
F	Leichtentzündlich
F+	Hochentzündlich
GADSL	Global Automotive Declaration Substance List
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GP	Green Passport – „Ship Recycling“ – Inventar- / Stoffliste - Ursprung Norwegen IMO- / IHM- / Hongkong-Konvention
JIG	Joint Industry Guide (betrifft hauptsächlich Japan)
Mx	Erbgutverändernd, Einstufung
N	Umweltgefährlich
O	Brandfördernd
Ozon VO (EC)	Ozon Verordnung (EC) No. 1005/2009
P	Verbot
PA	Verbot mit Ausnahmen
PCT/PCB	Polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle (PCB/PCT - Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996)
PFOS	Perfluorooctansulfonate – EU-Richtlinie 2006/122/EG, ab 2009 auch Stockholmer Konvention
POP	Langlebige organische Schadstoffe (Stockholmer Konvention, auch POP-Konvention - P ersistent O rganic P ollutants - ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen.
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals VO (EG) 1907/2006
RoHS	Restriction of hazardous substances 2002/95/EG -- 2011/65/ EU
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
SVHC REACH	Kandidatenliste der ECHA "sehr besorgniserregende Stoffe" (SVHC-Stoffe). (gemäß ChemG und GefStoffV bzw. <i>EU-RL 67/548/EWG</i>)
T Giftig	Sehr giftig (gemäß ChemG und GefStoffV bzw. <i>EU-RL 67/548/EWG</i>)
T+	Sehr giftig (gemäß ChemG und GefStoffV bzw. <i>EU-RL 67/548/EWG</i>)
TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
w/v	Gewichtsprozent lt. RoHS bezogen auf das homogene Material
w/w	Konzentration in Massenprozent "weight by weight" z. B. lt. REACH
Xn	Gesundheitsschädlich (gem. ChemG und GefStoffV bzw. <i>EU-RL 67/548/EWG</i>)
Xi	Reizend
Z	Zulassungspflichtige Stoffe lt. REACH Anhang XIV

erstellt: DD 10.09.2020	geprüft: DD 10.09.2020	QS-Vermerk	Freigabe: DD 10.09.2020	Ausgabe: Seite: 5 von 7
-------------------------------	------------------------------	------------	-------------------------------	----------------------------

Arbeitsanweisung

AAE06-06	Titel: Verbot und Deklarationsliste	Index-Nr.: 11
-----------------	--	----------------------

7. Anmerkungen und Ausnahmen

7.1. Stoffbeschränkungen lt. RoHS

2002/95/EG, 2008/35/EG, 2008/385/EG, 2009/443/EG,
2005/618/EG: Grenzwerte Massen% je homogenen Werkstoff,
2011/65/ EU („RoHS 2“ - Umsetzung in nat. Recht bis 02.01.2013)
RoHS (EU) 2015/863
ROHS 3: Hinzufügung von 4 spezifischen Phthalat-Substanzen, die am 23.7.2019 in Kraft
treten

7.1.1 Blei Grenzwert 0,1 %

Ausnahmen (Beispiele - nicht abschließend)

- Blei als Legierungsbestandteil in Stahl mit einem Bleianteil bis zu 0,35% W/v
- Batterien (Kennzeichnung erforderlich)
- Elektrische Bauteile, die Blei gebunden in einer Glas- oder Keramik-Matrix enthalten, ausgenommen Glas in Glühlampen.
- Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen Bauteilen und Leuchtstoffröhren
- Für Server, Speichersysteme und Storage-Array-Systeme
- Für Netzinfrastrukturausrüstungen für Vermittlung, Signalverarbeitung, Übertragung und Netzmanagement im Telekommunikationsbereich
- Blei in keramischen Elektronikbauteilen (z.B. in piezoelektronischen Bauteilen)

7.1.2 Cadmium Grenzwert 0,01 %

7.1.3 Chrom (VI) Grenzwert 0,1 %

7.1.4 Quecksilber Grenzwert 0,1 %

Ausnahmen (Beispiele - nicht abschließend)

- Entladungslampen und Instrumententafelanzeigen (Kennzeichnung „Sondermüll“ erforderlich)
- Quecksilber in Kompaktleuchtstofflampen in einer Höchstmenge von 5 mg je Lampe
- Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für allgemeine Verwendungszwecke in folgenden Höchstmengen:
Halophosphat 10 mg
Triphosphat mit normaler Lebensdauer 5 mg
Triphosphat mit langer Lebensdauer 8 mg
- Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für besondere Verwendungszwecke
- Quecksilber in anderen Lampen, die in diesem Anhang nicht gesondert aufgeführt sind

erstellt: DD 10.09.2020	geprüft: DD 10.09.2020	QS-Vermerk	Freigabe: DD 10.09.2020	Ausgabe: Seite: 6 von 7
-------------------------------	------------------------------	------------	-------------------------------	----------------------------

Arbeitsanweisung

AAE06-06	Titel: Verbot und Deklarationsliste	Index-Nr.: 11
-----------------	--	----------------------

7.1.5.	Polybromierte Diphenyle (PBB)	Grenzwert 0,1 %
7.1.6.	Polybromierte Diphenylether (PBDE)	Grenzwert 0,1 %
7.1.7	Phthalate (DBP, DIBP, DEHP, BBP)	Grenzwert 0,1 %
7.1.8	bis(2-ethylhexyl) phthalate	Grenzwert 0,1%
7.1.9	diisobutyl phthalate	Grenzwert 0,1%
7.1.10	benzyl butyl phthalate	Grenzwert 0,1%
7.1.11	dibutyl phthalate	Grenzwert 0,1%

8. Substanz-Verbots und Deklarationsliste

Die REACH-Kandidatenliste (SVHC-Liste) ist in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten, ungeachtet, ob die Stoffe in der vorliegenden Lieferbedingung gelistet sind. Die Kandidatenliste ist unter:

[Http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)

veröffentlicht und wird ständig aktualisiert.

erstellt: DD 10.09.2020	geprüft: DD 10.09.2020	QS-Vermerk	Freigabe: DD 10.09.2020	Ausgabe: Seite: 7 von 7
-------------------------------	------------------------------	------------	-------------------------------	----------------------------